

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 1/16 BH

L 11 KA 49/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 33 KA 74/12 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,

Beklagte.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richterin Dr. D ü r i n g
und den Richter R a d e m a c k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. März 2016 vor
dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuord-
nen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist eine Kürzung des vertragsärztlichen Honorars wegen fehlenden Fortbildungsnachweises im Quartal III/2010 streitig. Der Kläger war als praktischer Arzt zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Für die Quartale III/2009 bis I/2011 kürzte die beklagte Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) das Honorar des Klägers unter Hinweis auf § 95d SGB V wegen Nichterbringung des Fortbildungsnachweises um insgesamt 19 146,36 Euro. Für das Quartal III/2010 kürzte die Beklagte das vertragsärztliche Honorar um 25 vH, was einem Betrag in Höhe von 3 768,73 Euro entsprach. Widerspruch, Klage und Berufung waren erfolglos. Das LSG hat im angefochtenen Beschluss ausgeführt, der Kläger habe gegen die Pflicht zur Fortbildung verstoßen. Diese Pflicht und die an ihre Verletzung geknüpften Sanktionen seien auch verfassungsgemäß. Der Kläger hat mit einem am 11.4.2016 beim BSG eingegangenen Schreiben vom selben Tag beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des LSG zu gewähren.

II

- 2 Die Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen ist keiner ersichtlich.
- 4 Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung werden vom Kläger nicht benannt und sind nicht erkennbar. Dass die Pflicht zum Nachweis der fachlichen Fortbildung und die in § 95d Abs 3 SGB V vorgesehenen Honorarkürzungen mit der Berufsfreiheit aus Art 12 Abs 1 GG im Einklang stehen, hat der Senat bereits mit Urteil vom 11.2.2015 (B 6 KA 19/14 R - SozR 4-2500



§ 95d Nr 1 RdNr 15; daran anschließend Beschlüsse vom 13.5.2015 - B 6 KA 50/14 B - Juris RdNr 9 und vom 12.8.2015 - B 6 KA 37/15 B - RdNr 6 sowie vom 28.10.2015 - B 6 KA 36/15 B - Juris RdNr 18) entschieden. Hierauf ist der Kläger bereits im Beschluss vom 8.10.2015 (B 6 KA 2/15 BH) hingewiesen worden.

- 5 Eine Abweichung des Beschlusses des LSG iS einer Divergenz ist nicht erkennbar. Auch Verfahrensfehler, die die Zulassung der Revision rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich.
- 6 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.

